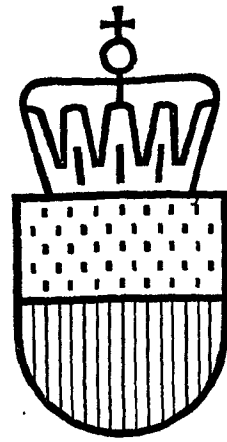


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich sfr 22.—; halbjährlich sfr 11.50; vierteljährlich sfr 6.—. Ausland jährlich sfr 42.—; halbjährlich sfr 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 13 Rp. 30 Rp.
Schweiz 16 Rp. 35 Rp.
Übriges Ausland 18 Rp. 40 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ - 9490 Vaduz, Mittwoch, 18. Oktober 1967

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

101. Jahrgang - Nr. 156

Es gibt viel mehr Sorge und Elend als wir annahmen!

Der Leiter des Liechtensteinischen Jugend- und Fürsorgeamtes, Heinrich Westmeyer, berichtet über die Sozialarbeit im Fürstentum Liechtenstein (II. Teil)

Damit wäre die Sozialarbeit, die sich heute in Liechtenstein vollzieht, in einigen Schwerpunkten aufgezeigt. Das 1. Jahr der gemeinsamen Arbeit der Gemeinden, der sozialen Institutionen und des Fürsorgeamtes hat uns einige wichtige Erkenntnisse gebracht, die nicht verschwiegen werden sollen:

— Es gibt mehr Sorge und Elend in vielen Familien und bei vielen alten Menschen, als wir angenommen haben. Eine besondere Last haben die Ehefrauen zu tragen, deren Ehemänner nicht immer einer regelmässigen Arbeit nachgehen und daher einen dementsprechend geringen Zahltag heimbringen.

— Mitarbeit vieler Mütter und Hausfrauen führt gezwungenermassen zu einer Vernachlässigung der Kinder und damit zu einer ernst zu nehmenden Gefährdung ihrer Entwicklung in körperlicher, seelischer, geistiger und ethischer Hinsicht. Diese gefährdeten Kinder von heute werden die Klienten der Fürsorge von morgen sein.

— Auch die Wohnungsnot ist in Liechtenstein anzutreffen. Sie ist da verständlich, wo es an finanziellen Mitteln fehlt, um mehr Wohnraum zu schaffen. Fragwürdig ist das Wohnraumproblem aber dort, wo um des grösseren Einkommens willen übermässig viele Räume an Gastarbeiter vermietet werden. Familienhäuser dürfen keine Mietskasernen werden, da sonst der erste und der wichtigste Lebensraum für das Kind verlorengeht.

— Trotz des grossen wirtschaftlichen Aufschwungs gibt es noch materielle Not im Lande. Und dabei ist die versteckte Armut oft grösser als die, die offen nach Hilfe ruft. Besonders zu nennen sind hier die alten Menschen, die mit einer bescheidenen Rente leben müssen.

— Das soziale Verhältnis im Lande und der Wille zur Hilfe unter starkem persönlichen Einsatz Einzelner steht viel höher, als das allgemein erfasst wird. Ueberall ist zu fühlen: Sie spüren die Not, sie wollen helfen und meistern in verantwortungsvoller und selbstverständlicher Weise ihre grosse soziale Aufgabe.

— Die Arbeit in den Fürsorgekommissionen mit den verschiedenen Ämtern und Vereinen hat uns gezeigt, dass wir unter den gegebenen Umständen in der Lage sind, unsere Aufgabe zu erfüllen. Diese Feststellung bedeutet viel,

mehr als sie im Augenblick aussagt: Sie entspricht den Vorstellungen der Regierung, sie hilft, etwas Licht in die schwierige Aufgabe der Gemeinden zu bringen und gleichzeitig und endlich, bringt sie für uns vom Fürsorgeamt Berufserfüllung.

In der Form der wirtschaftlichen Hilfe, der freiwilligen Fürsorge und schliesslich der Eingriffsfürsorge versuchen wir, den verschiedensten Bedürfnissen gerecht zu werden. Bei all unserem sozial-orientierten Tun bedürfen wir aber einer grundsätzlichen Einsicht:

Wir können viel Not lindern helfen, heilen können wir das Elend, das eine Bürde dieser Welt ist, nicht.

Dieses Wissen, das aus unserer eigenen Lebenserfahrung gewachsen sein sollte, wird es uns ermöglichen, nicht mehr zu wollen, als wir vernünftigerweise tun können.

Und ein weiteres kommt hinzu: Wenn wir richtig helfen wollen, bedürfen wir einer grundsätzlichen Kenntnis der Situation, des

Hilfesuchenden. Wir müssen also wissen, was ist, um dann zu überprüfen, ob und welche Hilfe wir geben können.

Ein Urteil brauchen wir uns deshalb nicht zu bilden. Mit dem Urteil, das immerzu auch von Vorurteil gefärbt ist, machen wir es uns gleichzeitig zu leicht und zu schwer. Dadurch wird der Bedürftige zum Schuldigen und an seiner vermeintlichen Schuld messen wir unsere Hilfe, die dann keine rechte mehr ist. In unserer Arbeit geht es nicht ohne den gesunden Glauben an das Gute im Menschen, das ihn trotz dauernden Versagens vertrauenswürdig macht.

Sie können denken, dass mein Thema «Sozialarbeit in Liechtenstein» mit diesen Ausführungen längst gesprengt wurde. Doch Sozialarbeit als Hilfe für den Menschen und durch den Menschen gründet in einer tiefen menschlichen Haltung, die über einer humanistischen Orientierung hinaus einer religiösen Grundlage bedarf.

Zum Abschluss ist festzuhalten: Wir haben erarbeitet, wie unter entsprechender Entwicklung des Landes die traditionelle Fürsorge zur Sozialarbeit wurde. Dann haben wir aufgezählt, wer diese soziale Tätigkeit in Liechtenstein ausübt, welchen Notlagen wir dabei vor allem begegnen und zum Schluss wurde erklärt, in welcher Grundhaltung wir zu einem verantwortlichen Handeln fähig werden. Nachdem wir die Sozialarbeit als eine wichtige Aufgabe erfassen.

Ein christlicher Philosoph unserer Tage formulierte diesen letzten Gedanken folgendermassen:

«Im Grunde haben wir in unserer Welt nur eine einzige Aufgabe: unserem Nächsten eine hilfreiche Hand zu bieten, sein Schicksal auf uns zu nehmen, in die Not des anderen einzusteigen, das fremde Leid auszutragen und so das Leid der anderen zu überwinden. Tun wir das, so werden wir es sehr schwer haben in dieser Welt. Aber wir werden glücklich sein.»

Recht: Insel mit schwankenden Stegen

«Besonderheiten des Liechtensteinischen Zivilrechts» - Vortrag von Hoirat Dr. R. Ritter am 14. Bodensee-Juristentreffen

«Wenn ich vor einer so illustren Versammlung von Juristen aus dem Bodenseegebiet, die verschiedenen Rechtsgebieten angehören, sprechen darf, so glaube ich, dass bei einem solchen Treffen auf die rechtlichen Besonderheiten des gastgebenden Landes hingewiesen werden soll, wobei ich mich jedoch nur auf das Zivilrecht beschränken will. Liechtenstein durch lange Jahrhunderte ein Bestandteil des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und nach dessen Auflösung Mitglied des Deutschen Bundes, dann durch die jahrzehntelange Verbundenheit mit der österreichisch-ungarischen Monarchie und nach dem ersten Weltkrieg mit der Schweiz, hat aus diesen Verbindungen Recht übernommen und teilweise beibehalten. Aus der Mitgliedschaft beim Deutschen Bund gilt noch teilweise das Handelsgesetzbuch des Deutschen Bundes, das am 16. September 1865 ohne das Seerecht in Liechtenstein eingeführt wurde. Von Oesterreich wurde das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch mit Erlass vom 18. Februar 1812 ohne jegliche Aen-

derung übernommen. Es galt bei uns also früher als im anschliessenden Vorarlberg, das damals zu Bayern gehörte. Das ursprüngliche österreichische ABGB gilt mit Ausnahme der personenrechtlichen Bestimmungen und des Sachenrechtes heute in Liechtenstein noch zur Gänze. Nicht oder nur teilweise übernommen wurden die drei österreichischen Teilnovellen, so dass die Modernisierung des ABGB nicht voll mitgemacht wurde. Für das Prozessverfahren in zivilrechtlichen Streitigkeiten gilt grösstenteils die österreichische ZPO und Jurisdiktionsnorm, die von Professor Walker den liechtensteinischen Bedürfnissen und der liechtensteinischen Gerichtsorganisation, bei der die komplizierten Zuständigkeitsfragen der österreichischen JN nicht zu regeln waren, angepasst wurden. Eine Neuregelung erfuhr das Berufungs- und Revisionsverfahren der ZPO im Jahre 1924, wobei als wichtigstes zu erwähnen ist, dass das Novationsverbot im Berufungsverfahren, wenn das Neue in den Berufungsschriften vorgebracht wird, aufgehoben wurde.

Es ist zu bemerken, dass im Ausserstreitverfahren das Verfahren auch im Rechtsmittelzug sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsplegesgesetzes richtet, wodurch auch im Rekurs bzw. Beschwerdeverfahren beide Parteien sich beteiligen können. Ferner ist noch zu erwähnen, dass für alle zivilen Rechtsstreitigkeiten und das Ausserstreitverfahren - bei uns Rechtsfürsorgeverfahren genannt - das Landgericht in erster Instanz zuständig ist, dass das Obergericht als Berufungsinstanz und der Oberste Gerichtshof als Revisionsinstanz fungiert. Revision an den OGH kann in allen Zivilsachen - ausgenommen Bagatellsachen bis sfr. 100.- also ohne Rücksicht auf den Streitwert ergriffen werden; im Rechtsfürsorgeverfahren, sowie im Rekursverfahren nach der ZPO nur bei divergierenden Beschlüssen der Unterinstanzen. Vor Einreichen der Klage hat in den meisten Zivilsachen eine Vermittlung stattzufinden.

Die wirtschaftliche Verbindung mit der Schweiz seit dem Jahre 1924 bewirkte eine starke Beeinflussung durch das schweizerische Recht. So wurde als wesentlicher Bestandteil das schweizerische Sachenrecht - allerdings mit Aenderungen - eingeführt. Das Personenrecht wurde dem schweizerischen Rechte angeglichen, ebenso das Grundbuchrecht, sowie verschiedene Vertragsrechte z.B. das Versicherungsvertragsrecht, das Verkehrsrecht und das Arbeitsrecht.

Diese kursorische Uebersicht zeigt, dass es nicht leicht ist, sich in das liechtensteinische Recht einzuleben, das teils rezipiertes teils eigenes Recht ist, wobei rezipiertes im Stammlande teilweise nicht mehr gilt, wie z.B. das Eherecht des ABGB. Als typisches Beispiel für eine Reception aus verschiedenen Rechtsbereichen sei auf die liechtensteinische Rechtssicherungsordnung vom Jahre 1923 hingewiesen, welche Vorschriften aus der deutschen Zivilprozessordnung, der österreichischen Exekutionsordnung und dem schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht zu eigenem liechtensteinischen Recht umgewandelt hat.

Das liechtensteinische Rechtsgebiet ist für die Auswirkung des Rechtes in der Praxis sehr

Verlobung im Fürstenhaus

S.D. Prinz Heinrich verlobte sich mit Gräfin Podstatzky

Die Fürstliche Kabinettskanzlei teilt mit, dass sich der Bruder Seiner Durchlaucht des Landesfürsten, Seine Durchlaucht Prinz Heinrich von Liechtenstein, Fürstl. Geschäftsträger in Bern, mit Gräfin Ali Podstatzky-Lichtenstein, Tochter

des Grafen Leopold und der Gräfin Marie, geb. Gräfin Kinsky von Wchinitz und Tettau verlobt hat.

Seine Durchlaucht Prinz Heinrich von und zu Liechtenstein wurde geboren am 21. Oktober 1920 in Gross-Ullersdorf (Mähren) als Sohn Seiner Durchlaucht Prinz Alois und Ihrer Kaiserlichen Hoheit Prinzessin Elisabeth Erzherzogin von Oesterreich.

Seine Durchlaucht Prinz Heinrich besuchte die Volksschule in Reitendorf bei Ullersdorf in den Jahren 1926 bis 1930, von 1930 bis 1938 das Schottengymnasium in Wien. Daran schloss sich das Studium an der Handelshochschule in Wien (1938 bis 1941), das mit der Diplomprüfung abschloss (Dipl.-Kfm.) Nachher folgten Sprachstudien und die Tätigkeit für die Fürstliche Zentralverwaltung.

Am 27. Dezember 1944 trat Seine Durchlaucht Prinz Heinrich den Posten als Geschäftsträger des Fürstentums in Bern an.

Gräfin Ali Podstatzky-Lichtenstein wurde geboren zu Olmütz (Mähren) am 22. Mai 1935 als Tochter des Grafen Leopold und der Gräfin Marie, geb. Gräfin Kinsky von Wchinitz und Tettau und lebte bis zur Vertreibung im Jahre 1945 auf dem Besitz ihres Vaters in Teltsch (Mähren), wo sie die Volksschule besuchte. Die Familie siedelte sich dann in Oesterreich an.

Gräfin Podstatzky besuchte sodann von 1945 bis 1946 das Institut St. Elisabeth in Schaan und dann von 1947 bis 1953 das Internat Riedenburg bei Bregenz, wo sie maturierte.

Daran anschliessend studierte Gräfin Podstatzky zweieinhalb Jahre Sprachen an der Universität Cambridge in England.

Von 1956 bis 1962 war sie bei der Pan American Airways und bei den Austrian Airlines beschäftigt. Seit 1963 ist die Gräfin für die Public Relations der Parfümerieabteilung der Firma Carven (Paris) tätig.

Die Grafen Podstatzky-Lichtenstein sind mährischer Uradel mit dem Stammhause Purssinowitz, Bez. Holleschau, Mähren, eines Stammes und Wappens mit den Freiherrn Podstatzky-Prussinowitz und Thonsern, der mit Sezema von Prussinowitz 1349 urkundlich erstmals erscheint. Verleihung des böhmischen Herrenstandes Wien (17. 5. 1627) für Christoph Carl Ritter Podstatzky von Prussinowitz, Oberst-Hofrichter in Mähren; böhmischer Grafenstand Wien (1. 12. 1707) für Franz Dominik, Oberst-Landrichter in Mähren, Enkel des Vorgenannten. Namen- und Wappenvereinigung mit den Grafen von Lichtenstein-Castelcorn am 6. 2. 1762 für Alois Grafen von Podstatzky infolge Erbinsetzung durch Franz Anton Graf von Lichtenstein-Castelhorn, den letzten seines Stammes. Die Grafen Lichtenstein-Castelhorn waren ein Tiroler Geschlecht.

Wir übermitteln dem Brautpaar, das sich voraussichtlich im kommenden Frühjahr in Wien vermählen wird, unsere herzlichsten Glückwünsche.



S.D. Prinz Heinrich: Verlobung im Oktober

